

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 14.9.2005

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 265 Wahlbekanntmachung Bundestagswahl am 18. September 2005..... 481
 - 266 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen Ladeburg - Leitzkau, Ladeburg - Dalchau, Ortsnetz Ladeburg in der Gemarkung Ladeburg 482
 - 267 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
 - 1. Trinkwasserleitungen Wörmlitz Ziepel, Büden - Ziepel, Ortsnetz Ziepel
 - 2. Trinkwasserleitungen Ziepel - Zeddenick, Ziepel - Landhaus Zeddenick, Ortsnetz Kampf 483
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

265

**Wahlbekanntmachung
Bundestagswahl am 18. September 2005**

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Gemeinden des Landkreises Jerichower Land außer der Verwaltungsgemeinschaft Genthin sind vier Briefwahlvorstände berufen worden. Die Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg aus.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände beginnt um 16.00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmentzählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Burg, den 5. September 2005

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

266

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitungen Ladeburg - Leitzkau, Ladeburg - Dalchau, Ortsnetz Ladeburg in der Gemarkung Ladeburg
Antragsteller:	Wassergesellschaft Börde-Westflämung mbH, PF 14 30, 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Ladeburg	6	111/1, 245/108, 174/107, 175/106, 176/105, 207/102, 241/100, 209/102, 243/94, 7/3
	3	47/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **04. Okt. 2005** bis **1. Nov. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten, und bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 9. September 2005

Im Auftrag

gez. Girke

267

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlagen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlagen:	1. Trinkwasserleitungen Wörmlitz Ziepel, Büden - Ziepel, Ortsnetz Ziepel 2. Trinkwasserleitungen Ziepel - Zeddenick, Ziepel - Landhaus Zeddenick, Ortsnetz Kampf
Antragsteller:	Wassergesellschaft Börde-Westflämig mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Ziepel	3	88/28, 88/27, 88/26, 88/25, 88/24, 88/23, 88/22, 88/21, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 88/17, 323/88, 88/15, 88/14, 88/11, 325/88, 88/45, 311/88, 103/1, 10014, 2/1, 6/8, 6/5, 7/4, 9/5, 88/12, 10018, 69, 318/64
Ziepel	4	38/42, 38/86, 38/89, 37/1, 38/24, 36/1, 34/1, 49/1, 46/1,

		47/2, 156/40, 131/42
Zeddenick-Ziepel	1	4/4, 4/3, 21/1
Zeddenick-Ziepel	3	10002, 3/2, 10000, 7/6
Nedlitz-Ziepel	1	1/2, 1/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **04. Okt. 2005** bis **01. Nov. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Möckern, Sekretariat des Bürgermeisters, Amt Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 9. September 2005

Im Auftrag

gez. Girke

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-1099
 Internet: www.lkjl.de
 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjl.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.